

Gleichbehandlungsbericht
der Stadtwerke Lübbecke GmbH
und
der Netzgesellschaft Lübbecke mbH
für das Jahr 2025

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
Birgit McColl

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
1 DER NETZBETRIEB	4
1.1 Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	4
1.2 Geschäftsführung	4
2 MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG EINES DISKRIMINIERUNGSFREIEN NETZBETRIEBES	5
2.1 Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen	5
2.1.1 Kommunikationsverhalten/Markenpolitik	5
2.1.2 IT-Berechtigungskonzept	5
2.1.3 Berechtigungen cloudbasierte Speichersysteme	5
2.1.4 Informations-Sicherheits-Management (ISMS)	6
2.1.5 Kalkulation Netzentgelte	7
2.1.6 Verpflichtung Dienstleister	7
2.1.7 Regelwerk	7
2.1.8 TSM-Zertifizierung	7
2.1.9 Datenschutz	8
2.1.10 Gesellschafterversammlungen	8
2.2 Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts	9
2.2.1. Einspeise- und Netzsicherheitsmanagement Strom	9
2.2.2. Anschluss von Erzeugungsanlagen	10
2.2.3. Rentabilitätskontrolle	10
2.2.4. Marktkommunikation (MaKo)	10
2.2.5. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)	11
2.2.6. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft	11
2.2.7. Stromspeicher, Ladesäulen, PV-Anlagen	11
2.3. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen	12
2.3.1. Marktraumumstellung Gas (MRU)	12
2.3.2. Kommunale Wärmeplanung (KWP)	13
2.3.3. Smart Meter Rollout (iMSys)	13
2.3.4. Prozess – Weiterleitung Kundenanrufe	14
3. GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT	14
3.1 Gleichbehandlungsprogramm	14
3.2 Gleichbehandlungsbeauftragte	14
3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten	15
3.2.2. Beratung und Vortragsrecht	15
3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende	15
3.3 Schulungskonzept	16
3.3.1. Schulung/-verpflichtung	16
3.4. Überwachungskonzept	16

Präambel

Bis zum 31.12.2014 unterlagen die Stadtwerke Lübbecke GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Lübbecke“, „SWL“ oder „Muttergesellschaft“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Netzgesellschaft Lübbecke mbH (nachfolgend „Netzgesellschaft Lübbecke“ oder „NGL“ genannt), dem § 7a Abs. 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wonach vertikal integrierte Unternehmen (viU), an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet sind, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (**Gleichbehandlungsprogramm**) festzulegen, den Mitarbeitenden und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person zu überwachen.

Seit dem 01.01.2015 sind die Stadtwerke Lübbecke in rein kommunaler Trägerschaft, sodass die Konzernklausel nicht mehr greift und es sich um ein „De-minimis“-Unternehmen handelt. Da neben der informatorischen und buchhalterischen sowohl die organisatorische als auch die rechtliche Entflechtung bereits seit dem Jahr 2008 in den Unternehmen gelebt werden, wollen die Stadtwerke Lübbecke und die Netzgesellschaft Lübbecke daran festhalten und den eingeschlagenen Weg, insbesondere auch in der Außendarstellung gegenüber den Kundinnen und Kunden, weiterverfolgen.

Der Gleichbehandlungsbericht für das **Jahr 2025** wird – wie schon die Gleichbehandlungsberichte seit dem Jahr 2015 - auf freiwilliger Basis ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt und an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Der Bericht umfasst den Zeitraum **01.01.2025 - 31.12.2025** und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas.



Zur besseren Lesbarkeit des Berichtes werden Themen, die konkret das Berichtsjahr betreffen, mit einer entsprechenden Markierung kenntlich gemacht.

Der Bericht wird vorgelegt von Birgit McColl, der Gleichbehandlungsbeauftragten und Datenschutzkoordinatorin der SWL und der NGL, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 3460-12, E-Mail: birgit.mccoll@swlk.nrw und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Lübbecke

<https://www.stadtwerke-luebbecke.de/de/Fussnavigation-Links/Downloadcenter/> sowie auf der Internetseite der Netzgesellschaft Lübbecke – <https://www.netzgesellschaft-luebbecke.de/downloads> – veröffentlicht.

1 Der Netzbetrieb

1.1 Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Netzgesellschaft Lübbecke hat als 100%ige Tochter der Stadtwerke Lübbecke die Netze der Stadtwerke Lübbecke gepachtet. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.

Bereits im Berichtsjahr 2024 wurde die Organisationsstruktur der NGL aufgrund des anstehenden Transformationsprozesses in der Energiewende neu aufgestellt. Die installierte Leistung der Einspeiser ist stark gestiegen. Die Leistungsanforderungen aus dem Netz müssen deshalb heute anderem Anschlussbegehren gerecht werden können. Das Gasnetz wird aufgrund des definierten Endes des Erdgases im Jahr 2045 sukzessive stillgelegt. Der Umbau und das Wachstum des Netzes erfordern heute andere Qualifikationen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die organisatorische Neuausrichtung in der NGL ist geprägt von flachen Hierarchien und Eigenverantwortung und wird von drei Säulen/Köpfen getragen; es wurden Kompetenzteams in den Bereichen Netzplanung, Netzbetrieb und Netzvertrieb/Messstellenbetrieb gebildet. Die aktuelle Herausforderung wird im Netzbetrieb gesehen; ein Team wurde hier für die Betriebssteuerung gebildet. Der Bereich Material- und Lagerwirtschaft sowie das Gebäudemanagement wurde zudem von der SWL auf die NGL übertragen. (Das Organigramm liegt der Regulierungsbehörde vor.)

Kaufmännische Dienste (Shared Services), Personalwesen, EDV-Dienstleistungen und Fuhrpark sowie Netzdienstleistungen wie Technische Dokumentation werden von der Muttergesellschaft dienstleistend unter Beachtung der Unbundlingvorgaben wahrgenommen.

Die Netzgesellschaft Lübbecke ist entscheidungs- und handlungsfähig im Rahmen des internen und externen Regulierungsprozesses. Es ist sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben dem Netzbetreiber angehören.

1.2 Geschäftsführung

Ein Geschäftsführer ist mit den Leitungsaufgaben gem. § 7a Abs. (2) 1. EnWG, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Er ist damit weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebes oder der Erzeugung/Gewinnung und hat insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens.

2 Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

Das Gleichbehandlungsprogramm stellt Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes dar. Im vorliegenden Gleichbehandlungsbericht werden die Unbundling-Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, und Projekte, die von der Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet wurden, aufgeführt.

2.1 Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen

2.1.1 Kommunikationsverhalten/Markenpolitik

Mit Einführung des § 7a Abs. 6 EnWG im August 2011 wurden Verteilernetzbetreiber verpflichtet „... in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Beteiligungsgesellschaften ausgeschlossen ist.“

In den Vorjahresberichten wurde bereits vollumfänglich auf diesen Punkt eingegangen. Die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf die getrennte Markenpolitik werden erfüllt, sodass eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen in allen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.1.2 IT-Berechtigungskonzept

Um die Unbundling-Konformität der IT-Umgebung zu gewährleisten, ist ein aktuelles Berechtigungskonzept notwendig. Die IT-Administration wird entsprechend bei Personalveränderungen durch das Personalwesen bzw. durch die Teamleitung in Kenntnis gesetzt. Im Berichtszeitraum wurden die Berechtigungen von Mitarbeitenden bei einem internen Wechsel sowie beim Eintreten oder Ausscheiden zeitnah vergeben, angepasst bzw. gelöscht. Gleiches galt für den Einsatz von Zeitarbeitspersonal oder Praktikantinnen und Praktikanten. Auch hier wurden die Berechtigungen entsprechend aktualisiert.



Im Berichtsjahr wurden Vorbereitungen getroffen, um, neben der Dokumentation aus dem Active Directory des Windowsnetzwerkes ab 2026 im Q1 jeden Jahres, die Teamleitungen über die genutzten Zugriffe (somit auch Berechtigungen) ihrer Mitarbeitenden abzufragen. Die Anpassungen erfolgen ggf. im Nachgang.

2.1.3 Berechtigungen cloudbasierte Speichersysteme

Durch neue IT-Anwendungen, insbesondere bei cloudbasierten Speichersystemen bedarf es aus Unbundling-Sicht ein regelmäßiges Betrachten dieses Themenfeldes. Ein großer Unterschied zwischen cloudbasierten Speichersystemen wie OneDrive und MS-Teams/SharePoint einerseits und klassischen Windows Netzlaufwerken anderer-

seits ist die Berechtigungsvergabe. Bei Netzlaufwerken erfolgt die Berechtigungsvergabe entsprechend einem festgelegten IT-Prozess (vgl. Pt. 2.1.2). Bei cloudbasierten Systemen wie z. B. MS-Teams erfolgt die Vergabe von Zugriffsrechten direkt durch die Besitzer, die die Vergabe für die Zugriffe auf den SharePoint selbstständig und damit in Eigenverantwortung festlegen.

Die IT-Administration hat bei Kenntnis von fehlerhaften bzw. nicht korrekten Zugriffsrechten die Möglichkeit, über die cloudbasierte Administrationsoberfläche (Entra) in die Berechtigungen einzugreifen und anzupassen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat zu dem Thema in verschiedenen Führungskräfteveranstaltungen sensibilisierend informiert; grundsätzlich erfordert die Nutzung der Software ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortlichkeit.

2.1.4 Informations-Sicherheits-Management (ISMS)

Die Regelung des § 11 Abs. 1a und b EnWG verpflichtet Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von als Kritische Infrastruktur klassifizierten Energieanlagen zur Umsetzung der IT-Sicherheitskataloge. Die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme sind gegen Bedrohungen zu schützen. Bei einer „Betriebsführung durch Dritte“ galt bisher eine Ausnahmeregelung, über die ein Netzbetreiber durch seinen zertifizierten Betriebsführer seine Nachweispflicht automatisch erfüllt hat. In der Konstellation der „Betriebsführung durch Dritte“ wurden die bestehenden Regelungen angepasst. Wesentliches Resultat der Neuregelung ist, dass der Netzbetreiber in dieser Konstellation ein eigenes Zertifikat vorzuweisen hat. Somit ist die Umsetzung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten IT-Sicherheitskatalogs gem. § 11 Abs. 1a und b EnWG verpflichtend. Die Etablierung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001 soll den Informationsanforderungen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gerecht werden.

Durch Berater wurden im Jahr 2023 eine Risikoanalyse und ein Entwurf erstellt. Anfang 2024 fand ein erstes hausinternes Audit statt. Die Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 1a EnWG konnte im Jahr 2024 erfolgreich durchgeführt werden. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit bis zum 12.05.2027. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist es für die NGL erforderlich, regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Awareness-Schulung erfolgte verpflichtend für alle Mitarbeitenden im Oktober 2025.

Das ISMS muss regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überwacht, analysiert und bewertet werden. Über die Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung sind geeignete dokumentierte Informationen als Nachweise zu führen. Es erfolgen jährliche Audits zur Re-Zertifizierung. Am 04.04.2025 fand ein Überwachungsaudit statt, welches bestanden wurde.

Verbesserungsvorschläge und Abweichungen sowie mögliche oder notwendige Verbesserungsmaßnahmen werden dokumentiert und nachverfolgt.

2.1.5 Kalkulation Netzentgelte

Mit dem Prozess der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt. Im Berichtszeitraum wurden die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2026 die vorläufigen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilnetz als auch für das Gasverteilnetz am 13.10.2025 im Internet veröffentlicht und die endgültigen Netzentgelte am 15.12.2025/16.12.2025 für jeden einsehbar im Internet eingestellt. Die vorläufigen Netzentgelte wurden dabei unverändert als endgültige Netzentgelte eingestellt.

Durch den Netzbetreiber bzw. den Dienstleister wurde sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter Netznutzungsentgelte (NNE) diskriminierungsfrei auf der Homepage erfolgt.

2.1.6 Verpflichtung Dienstleister

Externe Dienstleister, die für die Netzgesellschaft Lübecke tätig sind, werden durch eine Erklärung auf die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler und/oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet. In wiederkehrenden Jahresverträgen werden die im Netz tätigen Dienstleister explizit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet. Bei Einzelaufträgen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert und von ihr die Verpflichtungserklärung für den Dienstleister erstellt bzw. weitergeleitet.

Im Berichtsjahr wurde die Unbundlingklausel zur Verpflichtung von im Netz tätigen Dienstleistern kontrolliert und aktualisiert.

2.1.7 Regelwerk

Für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen haben Regelwerke einen hohen Stellenwert. Neben dem zentral eingestellten „Organisationshandbuch“, auf das alle Mitarbeitenden Zugriff haben, ist für die Mitarbeitenden der Netzgesellschaft Lübecke ein lesender Zugriff auf das „Technische Betriebshandbuch“ geschaffen worden, in dem neben technischen Richtlinien, Arbeitssicherheitsregeln auch Netzstandards verzeichnet sind. Die Kommunikation neuer Organisationsanweisungen und Informationen erfolgt zeitnah.

2.1.8 TSM-Zertifizierung

Um die Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen der Netzgesellschaft Lübecke weiter zu erhöhen, hat sich die NGL dem strengen Zertifizierungsverfahren nach DVGW/VDE-Standard unterzogen. Durch das integrierte Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auf- und Ablauforganisation und die erforderliche Qualifikation des Personals gewährleistet. Die TSM-Zertifizierung hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Sie wird als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung anerkannt und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. In einem

Zertifizierungsaudit konnte im Jahr 2021 erneut bestätigt werden, dass die Prozesse der Netzgesellschaft Lübbecke die Forderungen des DVGW/VDE-Regelwerkes erfüllen.

2.1.9 Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflusst.

Schwerpunkt der Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten, der mit der internen Datenschutzkoordinatorin eng zusammenarbeitet, waren weiterhin die Maßnahmen zur Ausgestaltung von Details in der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO). Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung ist z. B. die notwendige Datenaggregation gem. Wärmeplanungsgesetz zu berücksichtigen.

Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die fortlaufende Anpassung der Informationspflichten von Kundinnen und Kunden sowie von Mitarbeitenden und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte der permanenten Umsetzung.

Darüber hinaus erfordern die datenschutzrechtlichen Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern, dass der jeweilige Dienstleister als Auftragsverarbeiter – wo datenschutzrechtlich erforderlich – gemäß Art. 28 DS-GVO beauftragt wird. Dies beinhaltet, dass die Leistung ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers erfolgt. Da in der Regel personenbezogene Daten Bestandteil von Dienstleistungen sind, ergänzen die restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitung die Unbundlinganforderungen.

2.1.10 Gesellschafterversammlungen

Sitzungsunterlagen für die Gesellschafter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet sind, den § 6a EnWG und die daraus abgeleiteten Pflichten zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen einzuhalten.

Aufgrund der Kommunalwahl in NRW am 14.09.2025 wurden neben dem neuen Bürgermeister auch neue Vertreterinnen und Vertreter in die Gesellschafterversammlung der SWL und der NGL entsandt. In der konstituierenden Sitzung am 16.12.2025 wurde in der Sitzung der NGL auf die Rollenverteilung (Netz/Vertrieb) hingewiesen und angekündigt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte zum Thema „Unbundling“ in einem Arbeitskreistreffen im Februar die Gesellschafter informieren wird.

2.2 Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts

2.2.1. Einspeise- und Netzsicherheitsmanagement Strom

Netzsicherheitsmanagement

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Verteilernetzbetreiber (VNB) verpflichtet, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers zu unterstützen. Somit ist der ÜNB berechtigt, den VNB in bestimmten kritischen Situationen anzuweisen, eine bestimmte Last in seinem Netz abzuschalten (§§ 13 und 14 EnWG).

Die NGL hat zusammen mit einem Dienstleister, der für die Netzführung Strom zuständig ist, einen Handlungsleitfaden erarbeitet, dieser wird jährlich aktualisiert und für alle Beteiligten einsehbar im Betriebshandbuch eingestellt. Im Bedarfsfall werden danach vom Dienstleister Abschaltungen diskriminierungsfrei nach Leistung vorgenommen.

Im Berichtsjahr fand keine Abschaltung von Last im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers/vorgelagerten Netzbetreibers statt.

§ 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Das Ziel des Rechtsrahmens im Kontext § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist es, die Mobilitäts- und Wärmewende in Deutschland zu fördern, ohne dass potenzielle Netzengpässe in der Niederspannung den Anschluss flexibler Anlagen verhindern. Der Paragraf ermöglicht die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind insbesondere private Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen inkl. Zusatzheizgeräte, Klimaanlage zur Raumkühlung und netzladende Speicher mit einer elektrischen Leistung von über 4,2 kW.

Netznutzende haben die Möglichkeit, steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß der Neuregelung über ein Online-Portal der NGL anzumelden. Das Gesetz hat rückwirkende Gültigkeit zum 01.01.2024. Die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung ist für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit mind. 4,2 kW und Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 verpflichtend.

Die NGL setzt seit dem 01.01.2024 die Festlegung BK8-22/010-A zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen der Beschlusskammer 8 vom 27.11.2023 um. Die NGL hat die Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a berechnet und auf ihrer Homepage diskriminierungsfrei veröffentlicht.

Redispatch 2.0

Bislang waren die Übertragungsnetzbetreiber für die Engpassregelung des Stromnetzes zuständig. Ab 1. Oktober 2021 wurde die Verantwortung für das Engpass- und Einspeisemanagement auf die Verteilernetzbetreiber ausgedehnt („Redispatch 2.0“). Seitdem sind alle fernsteuerbaren Anlagen im Netzgebiet der NGL mit einer Leistung von über 100 kW davon betroffen. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW sind derzeit noch nicht standardmäßig zur Teilnahme verpflichtet. Netzbetreiber können diese bei Bedarf jedoch ebenfalls einbeziehen.

Im Jahr 2025 ist eine Redispatch-relevante Erzeugungsanlage in Betrieb gegangen. Abrufe von Einspeiseänderungen im Sinne des Redispatch 2.0 waren nicht erforderlich. Über das Marktstammdatenregister wird mit Amprion durchgehend die Datenlage abgeglichen. Eine Runterregelung erfolgt im Bedarfsfall nach Aufforderung durch die vorgelagerten Netzbetreiber diskriminierungsfrei durch den für die Netzführung zuständigen Dienstleister.

Bei der NGL befand sich in Vorbereitung, dass ab dem Jahr 2026 Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW auch bei Steuerbarkeitschecks der Übertragungsnetzbetreiber mitberücksichtigt werden und auf lange Sicht ebenfalls in das Redispatch- bzw. Steuerbarkeits-Regime überführt werden sollen. Hier bahnt sich bereits Redispatch 3.0 an, bei dem private Kleinanlagen in die Prognose und Netzoptimierungsprozesse integriert werden sollen. In diesem Zusammenhang bedarf es einer größeren und besser integrierten Datenbasis. Mit der konkreten Umsetzung ist daher zu rechnen, wenn die Zahl an intelligenten Messsystemen einen höheren Ausbaustand erreicht hat.

2.2.2. Anschluss von Erzeugungsanlagen

Im Berichtsjahr wurden 217 EEG-Neuanlagen mit insgesamt 3.208 kWp diskriminierungsfrei ans Netz angeschlossen.

2.2.3 Rentabilitätskontrolle

Die Stadtwerke Lübecke ist die 100%ige Gesellschafterin der Netzgesellschaft Lübecke. Als Netzeigentümerin nimmt sie ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr.

Da in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lübecke und Netzgesellschaft Lübecke Personengleichheit besteht, werden die Sitzungsvorlagen mit einem entsprechenden Vermerk, dass die Information im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgt und nur zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG genutzt werden darf, versehen.

Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft Lübecke ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft SWL zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht, damit hält sich diese im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

2.2.4. Marktkommunikation (MaKo)

Die Abwicklung von Prozessen zur Marktkommunikation erfolgt mit den Partnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden Beschlüsse. Die Fristen zur vorgeschriebenen Formatumstellung im Rahmen der Marktkommunikation wurden eingehalten.

➤ Gemäß der neuen Fassung GeLi Gas 2.0 wurde pünktlich zum 1. April 2025 der Übertragungsweg AS4 eingesetzt.

➤ Ab dem 4. April 2025 sollte der 24 Stunden-Lieferantenwechsel gem. dem Beschluss BK6-22-024 nebst Anlagen erfolgen; die operative Umsetzung der BNetzA-Festlegungen für den Lieferantenwechsel wurde zugunsten einer um 2 Monate verlängerten Test- und Implementierungsphase auf den 6. Juni 2025 verlegt.

Der 24-Stunden-Lieferantenwechsel ermöglicht den Verbrauchern, ihren Stromanbieter werktags innerhalb von 24 Stunden zu wechseln. Anfangs lief der Prozess teilweise aufgrund von fehlender Marktlokationen (MaLo) noch stockend; dies führte aufgrund manueller Korrekturen zu einem erhöhten Arbeitsaufwand.

2.2.5. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)

Die Netzgesellschaft Lübecke mbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber. Die NGL nimmt nicht die (unzulässige) Funktion eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers als „Dritter“ im eigenen Netzgebiet wahr. Die NGL stellt als Messstellenbetreiber gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Personen, die als Letztentscheider den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantworten, sind bei der NGL angestellt.

Das Gesetz zum Neustart der Energiewende trat am 27.05.2023 in Kraft, womit auch das MsbG novelliert wurde. Seitdem bedarf es bei dem Einbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) keiner separaten Markterklärung mehr. (siehe Punkt 2.3.3)

➤ Mit der Gesetzesanpassung des MsbG, welches zum 25.02.2025 in Kraft getreten ist, wurden neue Preisobergrenzen für die einzelnen Fallklassen festgelegt. Die Preisanpassung auf Basis des Gesetzes hat die NGL zum 01.07.2025 veröffentlicht.

2.2.6 Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft

Die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, werden von der Netzgesellschaft Lübecke erfüllt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

2.2.7. Stromspeicher, Ladesäulen, PV-Anlagen

Der Netzbetreiber NGL betätigt sich nicht als Energieerzeuger. Stromspeicher, Ladesäulen und PV-Anlagen stehen nicht im Eigentum der NGL und werden auch nicht von ihr betrieben.

2.3. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen

2.3.1. Marktraumumstellung Gas (MRU)

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2029 nach und nach auf das H-Erdgas umgestellt.

Schaltzeitpunkt für die Marktraumumstellung für das Netzgebiet der NGL lt. Netzentwicklungsplan der FNB war der 12.08.2025.

Das Projekt wurde im Jahr 2022 angestoßen und im Jahr 2023 die Kundinnen und Kunden informiert. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Verfahren hinsichtlich der Kommunikation begleitet; ein Verweis auf den integrierten Vertrieb z. B. in Terminanschriften ist nicht erfolgt. Das verwendete Aktionslogo hat keine Ähnlichkeit mit dem Logo des integrierten Vertriebes. In einem Nachbargebäude wurde ein Büro eingerichtet, welches auch von Interessierten im Berichtszeitraum aufgesucht werden konnte.

Die Erhebung der 13.686 Gasverbrauchsgeräte fand zwischen Januar und August 2024 statt. Die technische Anpassung auf die neue Gasqualität erfolgte ab April 2025. Ab dem 12.07.2025 wurden die Kundinnen und Kunden mit einem Schreiben vom Netzbetreiber aufgefordert, ihren Zählerstand per 12.08.2025 abzulesen. Ein Muster-schreiben wurde der Gleichbehandlungsbeauftragten im Vorfeld zugeleitet.

Die bei der MRU eingesetzten Dienstleister wurden zur Vertraulichkeit nach § 6a EnWG verpflichtet. Die Mitarbeitenden der Dienstleister konnten sich mit einem Ausweis „im Auftrag der NGL“ ausweisen. In den Fällen, in denen ein Gerät nicht anpassbar war, wurden keine Hinweise zu Erdgaslieferanten verteilt, sondern an den Installateur verwiesen.

Den Akteuren war bewusst, dass es sich bei den bei der Marktraumumstellung erworbenen Daten um originäre Netzdaten handelt, die nicht für vertriebliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Für den Störfall wurde eine Erdgashotline eingerichtet. Im Ablauf war vorgesehen, dass das TPM (Technisches Projektmanagement) die Meldung entgegennimmt und diese an den jeweils zuständigen Dienstleister vor Ort weiterleitet. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten wurde eine Bandansage mit einer Notfallnummer geschaltet; vom TPM wurde hierfür eine entsprechende Rufbereitschaft organisiert. Somit war der Ablauf im Störfall über die Netzgesellschaft bzw. den Dienstleister der MRU sichergestellt.

Am 05.08.2025 fand eine Informationsveranstaltung für die Gesellschafter des Unternehmens zum Thema MRU statt.

Zum Schalttermin 12.08.2025 konnte das neue H-Gas planmäßig in das jeweilige Gasnetz eingespeist werden. Insgesamt wurde die MRU erfolgreich umgesetzt.